

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Zahnärzte verlieren gegen Jameda
 - Skonti auf RX-Fertigarzneimittel gegenüber Apotheken
 - Unwirksamer Ausschluss ordentlicher Kündigung eines Weiterbildungsassistenten
-

Zahnärzte verlieren gegen Jameda

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Es wurde eine Klage von einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) vor dem Bundesgerichtshof (BGH) abgewiesen, mit der die Zahnärzte ihr Profil auf dem Bewertungsportal Jameda gänzlich löschen lassen wollten.

Damit bestätigt der BGH das zuvor bereits vom Oberlandesgericht (OLG) Köln zum grundsätzlich zulässigen Jameda-Geschäftsmodell ergangene Urteil im Jahr 2019.

Die betreffenden Zahnärzte wurden auf der Jameda-Website mit sogenannten Basis-Profilen gelistet. Hierzu sollte in Erinnerung gerufen werden, dass Jameda zusätzlich zum kostenlosen Basis-Profil kostenpflichtige „Gold- oder Platin-Profile“ anbietet.

Der BGH bestätigte, dass auf Jameda registrierte (Zahn-)Ärzte keinen generellen Anspruch auf Gleichbehandlung eines Basis-Profiles der nichtzahlenden Kunden mit einem Premium-Profil der zahlenden Kunden haben. Überdies bestätigte der BGH, dass die Auflistung der Ärzte im Basis-Profil unabhängig von deren Willen erfolgen darf, weil das öffentliche

Interesse verlange, im Sinne einer freien (Zahn-)Arztwahl und wegen der Kommunikationsfreiheit es hinzunehmen sei, dass grundsätzliche Informationen der Mediziner in öffentlich zugänglichen Plattformen aufgelistet werden dürfen.

Die Karlsruher Richter betonten jedoch, dass die Neutralität immer gewahrt bleiben müsste. Es dürfen keine grafischen und technischen Unterschiede zwischen Premium-Profilen und kostenlosen Basis-Profilen auf den ersten Blick ersichtlich sein.

Aus unserer Sicht ist die hochgelobte Neutralität der Arztprofile bei Jameda dennoch nicht gegeben: Premium-Kunden dürfen Bewertungen von Patienten vor deren Veröffentlichung auf der Website von Jameda überprüfen und ggf. einen Widerspruch dagegen bei Jameda einlegen. Bei Basis-Profilen werden die Bewertungen ohne eine Stellungnahme des (Zahn-)Arztes veröffentlicht und müssen im Falle von unrichtigen bzw. querulantisches Bewertungen zunächst mühsam, oft mit erhöhten Kosten für eine diesbezügliche Rechtsvertretung zur Löschung erstritten werden.

Quelle: BGH, Urteil vom 13.10.2021, Az.: 6 ZR 488/19, 6 ZR 489/19 (vorgehend OLG Köln und LG Bonn, überdies BGH-Urteil vom 20.02.2018, Az.: 6 ZR 30/17)

Skonti auf RX-Fertigarzneimittel gegenüber Apotheken

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Es dürfen keine Rabatte und Skonti – auch keine „handelsüblichen“ - vom Großhändler an Apotheken auf Rx-Fertigarzneimittel gewährt werden, neben dem Mindestpreis, der aus dem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmens, Festzuschlag von 70 Cent und Umsatzsteuer besteht.

Im aktuellen Fall hat ein Parallel- und Reimporteur von Originalarzneimitteln und Generika die Präparate anderer pharmazeutischer Unternehmer, die er auf anderen Märkten günstiger einkaufte und öffentliche Apotheke in Deutschland direkt belieferte, mit Rabatten und Skonti von ca 3 % beworben.

Das Landgericht Cottbus hat entschieden, dass eine solche Skontogewährung auch dann gegen Arzneimittelpreisverordnung verstößt, wenn der Netto - Mindestpreis erst durch die Gewährung des Skontos unterschritten wird. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um einen echten oder unechten Skonto handelt.

Quelle: LG Cottbus, Urteil vom 7.10.2021, Az.: 11 O 3/20 (noch nicht rechtskräftig)

Unwirksamer Ausschluss ordentlicher Kündigung eines Weiterbildungsassistenten

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Eine Klausel im Arbeitsvertrag mit einem Weiterbildungsassistenten, die eine ordentliche Kündigung

erst nach 42 Monaten des Arbeitsverhältnisses erlaubt, ist unwirksam – so hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg kürzlich entschieden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Revision beim BGH ist anhängig, weil die Frage eine grundsätzliche Bedeutung für Gestaltung von Arbeitsverhältnissen mit Weiterbildungsassistenten hat.

Im vorzitierten Fall akzeptierte ein MVZ die „vorzeitige“ ordentliche Kündigung einer sich in der Weiterbildung befindlichen Fachärztin für Dermatologie nicht und behielt das dreimonatige Bruttogehalt der Fachärztin als Vertragsstrafe ein.

Das LAG Baden-Württemberg gestand der Ärztin Ihr Recht auf die Auszahlung der ausstehenden Vergütung und wies jegliche Vertragsstrafen für vorzeitige Kündigung als eine unzulässige Vereinbarung ab. Das Gericht sah zwar ein, dass der Arbeitgeber mit dem Beginn eines Weiterbildungsverhältnisses eine Investition tätige und grundsätzlich ein Interesse auf Beendigung dieser Ausbildung im eigenen Betrieb habe, dennoch wiegt die berufliche Bewegungsfreiheit der Ärztin während der Weiterbildung, auch unter Berücksichtigung möglicher familiärer Verhältnisse, die durch Art. 6 des Grundgesetzes geschützt sind, stärker – so das LAG.

Anwaltliche Empfehlung:

Es ist ratsam, auch für Weiterbildungs- und sonstige Assistenten-Arbeitsverträge einen anwaltlichen Rat im Voraus einzuholen, um das Risiko der unwirksamen Vertragsklausel zu minimieren.

Quelle: LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 10.5.2021, Az. 1 Sa 12/21 (noch nicht rechtskräftig), Revision anhängig beim BAG unter Az. 8 AZR 332/21

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 12/2021

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen